

1832/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag.
Schweitzer und ,Kollegen vom 24 . 1 . 1997 , Nr . 1887/I, betreffend
Räumung der Altlast N9 "Mülldeponie Helene Berger" , beehere ich
mich nach Befassung des Amtes der NÖ Landesregierung folgendes
mitzuteilen :

Einleitend ist festzuhalten, daß es sich beim gegenständlichen
Verfahren um ein Verwaltungsvollstreckungsverfahren handelt, das
nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für
Land- und Forstwirtschaft fällt. Ein Vollstreckungsverfahren
wurde erforderlich, da dem wasserrechtlichen Auftrag zur Räumung

der Deponie nicht nachgekommen wurde. Oberste Behörde im Vollstreckungsverfahren ist der Bundesminister für Inneres. Erstinstanzliche Behörde ist die zuständige Bezirkshauptmannschaft, die die Vorgangsweise der Vollstreckung festlegt.

Zu den Fragen 1 und 1a:

Die Räumung der Mülldeponie Helene Berger wurde von der zuständigen Vollstreckungsbehörde, das ist die Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt, europaweit ausgeschrieben.

Für die Leistungen "Räumung und Transport", "Lieferung von Auffüllungsmaterial", "Eluat- und Feststoffanalysen", "Grundwasserbeweissicherung", "örtliche Bauaufsicht" und "örtliche Aufsicht Chemie" haben sich in jeder Sparte zahlreiche Bauunternehmen, Zivilingenieure sowie Arbeitsgemeinschaften beworben. Nach Auskunft der zuständigen Behörde haben jene Unternehmen den Zuschlag erhalten, die die jeweils besten und günstigsten Angebote gelegt haben. Das sind:

Räumung: Arbeitsgemeinschaft Grün & Bilfinger GmbH,

STUAG, Porr Umwelttechnik, Hinteregger &

Söhne, Teerag Asdag AG;

Abfalltransport: Arbeitsgemeinschaft Universale, WHT, Böhm,

ÖKOTECHNA ;

Lieferung von

Auffüllungsmaterial; Universale Bau AG

Eluat - u. Feststoff-

analysen;- Bietergemeinschaft Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.

Wogrolly/Rumpold GmbH

Grundwasserbeweis-

sicherung: Umweltanalytisches Institut

Örtliche Bauauf-

sicht: Zivilingenieur Dipl.-Ing. Trugina

Örtliche Aufsicht

Chemie: Zivilingenieur Dr. Cernoch

Zu Frage 2:

Die Kosten wurden ursprünglich auf 1 , 3 Mrd ATS geschätzt . Aufgrund der vorliegenden Ausschreibungsergebnisse und der Deponieverträge wird von der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt erwartet, daß die Kosten weniger als 1 Mrd ATS betragen werden. Der größte Teil entfällt auf die Entsorgung des Mülls auf anderen Deponien.

Zu den Fragen 3 und 4 :

Das Abfallvolumen beträgt rund 640 . 950 m³, samt kontaminierten Untergrund 725.085 m³.

Dieses Abfallvolumen setzt sich aus Aluminiumschlacke, Kunststoffen, Bauschutt, Sägemehl, Textilien, Kies sowie der Abdeckschicht zusammen .

Zu den Fragen 5, 5a und 5b :

Wie oben dargestellt, wird die Räumung der Deponie im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchgeführt, in dem das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft keine Zuständigkeit hat. Die Details der Entsorgung werden von der Vollstreckungsbehörde festgelegt .

Zu den Fragen 5c, 6, 6a und 6b:

Im wasserrechtlichen Verfahren wurde unter Beziehung von Sachverständigen die Räumung der Deponie als umweltverträglichste Variante festgestellt .

Grundsätzlich ist im Interesse des Gewässerschutzes der Sanierung einer Altlast mittels Räumung gegenüber einer Sicherung (Sperrbrunnen) der Vorzug zu geben, weil durch die Sanierung das Gefährdungspotential der Altlast beseitigt wird. Die Sicherung ist

eine langfristige Maßnahme, die Gefährdungen nicht beseitigt und bei der der jahrelange Betrieb sehr kostspielig werden kann.

Der gegenständliche Räumungsauftrag, der rechtlich und fachlich begründet ist, wurde vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt . Eine Abänderung des Räumungsauftrages ist im Vollstreckungsverfahren nicht vorgesehen .

Zu den Fragen 7 bis 8b :

Nach Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt wird der Transport mit LKW durchgeführt; über die durch den Transport verursachte Umweltbelastung sei ein Gutachten eingeholt worden. Wie bereits dargestellt, kommt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hier keine Zuständigkeit zu.